Gewerberechtliche Aspekte für Pferdebetriebe

Fachgruppe Pferdebetriebe, WIFI St Pölten, 17.11.2025



Haftungsausschluss

Die vorliegende Präsentationsunterlage stellt lediglich einen Überblick über das vorgetragene Thema dar.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt teilweise die Meinung der Autorin wieder und kann keinesfalls die Beratung im Einzelfall und die Konsultation diverser Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater) ersetzen.

Der Inhalt wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist jedoch ohne Gewähr.

Eine Haftung aus der vorliegenden Präsentationsunterlage ist ausgeschlossen.



Überblick

- I. Gewerbeordnung
 - Gewerbe nach der GewO
 - freies Gewerbe
 - Was unterliegt (nicht) der GewO?
- II. Land- und Forstwirtschaft (L & F)
 - Definition
 - Nebengewerbe der L & F
- III. Bedeutung für Pferdebetriebe
 - Einordnung der wichtigsten T\u00e4tigkeiten



TEIL I

Die Gewerbeordnung



Gewerbeordnung – Anwendungsbereich

- Gewerbsmäßige Tätigkeiten:
 - selbstständig
 - regelmäßig
 - Gewinnerzielungsabsicht
 - nicht verboten

Gewerbearten

- reglementierte Gewerbe: Befähigungsnachweis nötig
 - zB Tischler, Goldschmied, Dachdecker, Baumeister, etc → Gewerbeberechtigung
- freie Gewerbe: kein Befähigungsnachweis nötig

"Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten."

(bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe, BMAW, Stand 22.8.2024)



Gewerbebetriebe

- Gewerbeberechtigung
- Betriebsanlagengenehmigung
- Raumordnungsrecht beachten

- gesetzliche Interessensvertretung: Wirtschaftskammer
- Mitgliedschaftsbeitrag WKO
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Was unterliegt nicht der Gewerbeordnung?

(§ 2 Abs 1 GewO):

- Land- und Forstwirtschaft Urproduktion (Z 1)
- Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Z 2)
- Privatunterricht (Z 12)



TEIL II

Land- und Forstwirtschaft



Land- und Forstwirte

- Urproduktion / Nebengewerbe
- unterliegen nicht der Gewerbeordnung
- gesetzliche Interessensvertretung: Landwirtschaftskammer
- Kammerumlage LK
- Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft

Definition Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Abs 3 GewO):

- Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse (Z 1)
- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (Z 2)
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden (Z 4)

→ "Urproduktion"

Definition "Nebengewerbe" I

im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft möglich

Voraussetzungen:

- organisatorisch eng verbundene Erscheinungsform und wirtschaftliche Unterordnung der gewerblichen T\u00e4tigkeit gegen\u00fcber der Land- und Forstwirtschaft (VWGH 14.10.2015, Ro 2014/04/0051)
- 2. Ein Tatbestand des § 2 Abs 4 GewO, zB:
 - die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt (Z 1)
 - Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen (Z 6)
 - Vermieten und Einstellen von Reittieren (Z 6) geht nicht bei § 2 Abs 3 Z 4

Definition "Nebengewerbe" I

"Nach herrschender Auffassung ist eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als land- und forstwirtschaftlich anzusehen ist. Die wirtschaftliche Unterordnung muss sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung (die Nebentätigkeit darf keinen eigenständigen Tätigkeitszweck annehmen, sondern muss lediglich als Ausfluss der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen sein) als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfanges vorliegen, wobei das Verhältnis der Umsätze grundsätzlich ein taugliches Beurteilungskriterium darstellt.

(LVwG Salzburg, LVwG-S-2053/001-2016, 6.10.2017)



TEIL III

Bedeutung für Pferdebetriebe

Bedeutung für Pferdebetriebe

- Pferdezucht
- Gewinnung tierischer Erzeugnisse
- Reitunterricht
- reitpädagogische Betreuung
- Heilpädagogik
- Ausbildung, Beritt, Pflege ... des Pferdes
- Kutschenfahrten
- Vermietung von Pferden
- Pferdeeinstellung



Pferdezucht

 Zur Land- und Forstwirtschaft zählt "das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse" (§ 2 Abs 3 Z 2)

"Urproduktion" → keine GewO

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. November 1995, Zl. 93/08/0127, zur vergleichbaren Bestimmung des § 5 Abs. 1 Landarbeitsgesetz ausgeführt, dass auch Reitpferde "Nutztiere zur Zucht" sein können. Dementsprechend wurde auch hier der Produktionszweig "Pferdezucht" stets als Urproduktion behandelt.

(VwGH 3.7.2007, 2005/05/0253)

Gewinnung tierischer Erzeugnisse

 Zur Land- und Forstwirtschaft gehört die "Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse" (§ 2 Abs 3 Z 2)

"Urproduktion" → keine GewO

- Pferdezucht
- Pferdefleischerzeugung
- Stutenmilcherzeugung



Reitunterricht

 Nicht der GewO unterliegt "die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung …" (Z 12)

Reitlehrer:

- keine Gewerbeberechtigung nötig
- kein freies Gewerbe, keine L&F → "neue Selbstständige"
- Ausbildung ist nicht verpflichtend
 - Beachte jedoch die Haftung des Reitlehrers!

Reitschulen fallen unter die **Ausnahmebestimmungen** des § 2 **Z 12** Gewerbeordnung 1973 und unterliegen überhaupt nicht deren Vorschriften. (OGH 29.10.1980, 3Ob575/79; RIS-Justiz RS0020300)

Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 liegt bei einer Reitschule (einem Reitstall) nicht vor.

(VwGH 20.1.2005, 2004/07/0206)

Ausnahme Z12 – Privatunterricht

- die Bestimmung ist weit auszulegen
- Vermittlung praktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten ist ausreichend
- ein "erzieherisches Ziel" ist nicht erforderlich
- auf welche Art der Unterricht erfolgt oder welche Mittel eingesetzt werden, ist irrelevant
- Differenzierung bei Fitnessstudios:
 - Aerobic-Kurs unter Anleitung = gewerbefrei
 - Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Trainer nur auf Anfragegewerblich
- Die Bestimmung erfasst auch alle Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wie zB Vorträge, Weiterbildungsmaßnahmen, Seminare

reitpädagogische Betreuung I

- "Privatunterricht"; "Erziehung"
 - fällt mE unter Z 12 (welche weit auszulegen ist)
 - wohl keine "Personenbetreuung" (Gewerbe)
- Reitpädagoge:
 - keine Gewerbeberechtigung nötig
 - kein freies Gewerbe, keine L&F → "neue Selbstständige"
 - Ausbildung ist nicht verpflichtend
 - Beachte jedoch die Haftung des Reitpädagogen!

reitpädagogische Betreuung II

Schließlich stellt auch die Tätigkeit aus der Reitpädagogik [...] keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung [...] weder eine Gewinnung von pflanzlichen Erzeugnissen, noch eine Zucht von Nutztieren oder eine Gewinnung der Erzeugnisse von Nutztieren dar. Auch wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, dass die Reitpädagogik an den eigenen Zuchtpferden durchgeführt wird, ändert dies nichts an der Tatsache, dass diese Tätigkeit nicht von der Urproduktion im Sinne der Zucht von Nutztieren umfasst wird. Hierzu führte der Amtssachverständige schlüssig aus, dass die Reitpädagogik keine bodenabhängige landwirtschaftliche Urproduktion darstellt.

[...]

Wenn man annehmen würde, dass es sich bei der angebotenen Reitpädagogik an den eigenen Zuchtpferden um ein Nebengewerbe gemäß § 2 Abs 4 Z 4 GewO [...] handelt (hier: Dienstleistungen mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden), ist nichts gewonnen, da im Hinblick auf die Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung eines Nebengewerbes auf eine Beurteilung des wirtschaftlichen Gesamtbilds aller Tätigkeiten abzustellen ist, sodass diese reitpädagogische Tätigkeit wiederum den Einkünften des Nebengewerbes zuzurechnen wäre.

(LVwG Vorarlberg 30.07.2024, LVwG-318-12/2022-R18)

Heilpädagogik

- "Privatunterricht"; "Erziehung"
 - fällt mE auch unter Z 12 (welche weit auszulegen ist)
 - wohl auch keine "Personenbetreuung" (Gewerbe)
- Achtung:
 - Therapie: Gesundheitsberufe
 - Behandlung: Arzt
- Heilpädagoge:
 - keine Gewerbeberechtigung nötig
 - kein freies Gewerbe, keine L&F → "neue Selbstständige"
 - Ausbildung ist nicht verpflichtend
 - Beachte jedoch die Haftung des Heilpädagoge!

Ausbildung, Beritt, Pflege ... des Pferdes

freies Gewerbe:

"Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der dem Tierarzt vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten"

- → GewO
- → kein Nebengewerbe in L & F möglich



Vermietung von Pferden

freies Gewerbe:

"Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der dem Tierarzt vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten"

Nebengewerbe in L & F möglich (§ 2 Abs 4 Z 6)



Kutschenfahrten

 Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft können "Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen" sein (§ 2 Abs 4 Z 6)



Einstellung von Pferden

Möglichkeiten:

- Iand- und forstwirtschaftlicher Betrieb
- 2. Nebengewerbe zur Land- und Forstwirtschaft
- 3. Gewerbebetrieb



Einstellung von Pferden als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb I

zur Land- und Forstwirtschaft gehören:

"Das Einstellen von höchstens **25 Einstellpferden**, sofern höchstens **zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche** gehalten werden und diese Flächen sich in der **Region** befinden."

(§ 2 Abs 3 Z 4 GewO)



Einstellung von Pferden als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb II

Es ist erforderlich "dass durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen iS einer Kreislaufwirtschaft überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Futtermittel, Einstreu) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden." Keine landwirtschaftlich genutzten Flächen sind daher sämtliche Flächen auf denen kein Futterertrag gewonnen werden kann (Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen auf landwirtschaftlichen Flächen, Energieholzflächen, Christbaumflächen) (AB 2017 I).

(Stolzlechner (Hrsg), GewO, § 2, RZ 121)



Einstellung von Pferden als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb III

Es "liegen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wenn auf diesen kein Futterertrag gewonnen werden kann. Zudem müssen diese landwirtschaftlich genutzten Flächen i.S. einer Kreislaufwirtschaft in der näheren Umgebung des Einstellbetriebes liegen. In der Region befinden sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen."

(LVwG NÖ 29.5.2019, LVwG-AV-546/001-2019)

Einstellung von Pferden als Nebengewerbe

- "das Vermieten und Einstellen von Reittieren" (§ 2 Abs 4 Z 6 GewO)
- denkbar, bei Vorliegen einer sehr großen Urproduktion, dh "die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt" (§ 2 Abs 4 Z 1 GewO)
 - nicht jedoch als Nebengewerbe zu § 2 Abs 3 Z 4, dh bei
 Urproduktion mit maximal 25 Einstellpferde/2 pro ha/Regionaität

Einstellpferd vs Reittier

Urproduktion: "Das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden":

Unter **Einstellpferden** versteht man Pferde, die vom Eigentümer in einem landwirtschaftlichen Betrieb zum **Zweck der Unterbringung**, **Pflege** oder **Fütterung** (je nach Vereinbarung) **gegen Entgelt** eingestellt werden, **gleichgültig** ob es sich um Reitpferde oder sonstige Pferde handelt. (Stolzlechner (Hrsg), GewO, § 2, RZ 121)

 Nebengewerbe: "das Vermieten und Einstellen von Reittieren" (§ 2 Abs 4 Z 6 GewO)

Da Pferde vom Typus her **Reittiere** sind, ist die Einstellung von Pferden - sofern die sonstigen Voraussetzungen hiefür vorliegen - **unabhängig** davon ein landwirtschaftliches Nebengewerbe, ob die eingestellten Tiere **tatsächlich bereits (oder noch) zum Reiten geeignet** sind.

(VwGH 14.10.2009, 2007/08/0072)



Einstellung von Pferden als Gewerbebetrieb

 Es liegt kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und auch kein Nebengewerbe zur Land- und Forstwirtschaft vor:

Einstellbetrieb ist ein gewerblicher Betrieb

Konsequenz:

- Mitglied der Wirtschaftskammer
- Gewerbeberechtigung erforderlich
- Betriebsanlagengenehmigung erforderlich
- raumordnungsrechtliche Widmungsart des Gewerbebetriebes beachten
- Steuer- und Sozialversicherungsrecht eines Gewerbebetriebes beachten



Reitstall ohne Selbstbewirtschaftung – Judikatur I

(LVwG NÖ LVwG-AV-1966/001-2021, 9.4.2025)

Sachverhalt:

- Grundstück mit Widmung Grünland-, Land- und Forstwirtschaft
- Pferdezucht vorhanden, Pensionspferdehaltung davon nicht trennbar
- geplant ist ein Reitstall und eine Pferdepension zur Ausbildung, Betreuung, Zucht und Vermietung von Tieren
- 39 Einstellboxen, Bewegungsmaschine, Baulichkeit mit Aufenthaltsräumen für Personal und Pensionspferdeeigentümer, Wirtschaftsgebäude (Futter- und Streulager), vier Quarantäneboxen
- Einstellplätze für Pensionspferde; aufgenommen werden sollen nur so viele Pferde als insgesamt mit eigenem Raufutter versorgt werden können



Reitstall ohne Selbstbewirtschaftung – Judikatur II

- gepachtete Futterflächen 31 km entfernt
- kein Maschinenpark, kein Personal, keine Wirtschaftsgebäude für den bodenbearbeitenden landwirtschaftlichen Betrieb
- Gerätschaften für die Hofwirtschaft (Stallarbeit) sind vorhanden, dh samt Pflege der Anlage und Betreuung des Reitplatzes
- der anfallende Pferdemist soll zu einem anderen Betrieb gebracht werden

Reitstall ohne Selbstbewirtschaftung – Judikatur III

Entscheidung:

- kein Nebengewerbe mangels Unterordnung
- keine Urproduktion da > 10 km und keine Selbstbewirtschaftung

"Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht baut diese Regionalität darauf auf, dass die Produktion der Futtermittel auf der einen Seite und die Tierhaltung auf der anderen Seite in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen müssen, weil die Einstelltätigkeit für sich nicht als Urproduktion gewertet werden kann. Hinzu tritt, dass der typische landschaftliche Betrieb in derselben Gemeinde bzw. Katastralgemeinde liegt, wobei einzelne Felder weiter entfernt liegen können."

Reitstall ohne Selbstbewirtschaftung – Judikatur IV

Für Urproduktion ist "die Gewinnung der für die Versorgung der Einstelltiere herangezogenen Produkte in Selbstbewirtschaftung erforderlich, also durch jene Person, die die Leistung des Einstellens der Pferde anbietet. Erfolgt die Bewirtschaftung zur Gewinnung dieser Produkte durch andere Personen, etwa durch andere Landwirte, liegt keine Selbstbewirtschaftung vor, mag die rechtliche Verfügungsmacht über die betroffenen Flächen auch beim Inhaber des Einstellbetriebs liegen (VwGH 15.10.2019, Ro 2017/11/0004)."



Reitstall ohne Selbstbewirtschaftung – Judikatur V

Wenn keine Urproduktion, dann Nebengewerbe: "Das Gewerbe muss der land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit wirtschaftlich untergeordnet sein, was sich sowohl auf die Zweckbestimmung (kein eigenständiger Tätigkeitszweck der Nebentätigkeit), als auch auf den wirtschaftlichen Umfang bezieht. Abzustellen ist dabei auf alle wirtschaftlichen Merkmale der jeweiligen Tätigkeiten, also die Wertschöpfung, die Ertragshöhe, die Kosten, den Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit (z.B. VwGH 2.3.2017, Ra 2015/08/0175; 9.9.2009, 2008/08/0003)."



Erscheinungsbild entspricht Gewerbebetrieb – Judikatur I

(LVwG OÖ 1.6.2016, LVwG-850533/24/Wg u.a.)

- Betriebsbeschreibung enthält: 32 Pferde Landwirtschaft, 35 Pferde Gewerbe
- anfallender Mist von maximal 35 Pferden soll teilweise auf Eigenflächen und Pachtflächen (ca 7 ha) ausgebracht werden
- 14 ha landwirtschaftliche Nutzfläche; laut Sachverständigem deutet das auf 28 bis maximal 30 Pferde hin



Erscheinungsbild entspricht Gewerbebetrieb – Judikatur II

Entscheidung:

 Kein Nebengewerbe für Einstellung möglich, da Erscheinungsbild des Betriebes einem Gewerbebetrieb entspricht (Baulichkeiten für 20 fremde Pferde)

"Für die Beurteilung, ob insgesamt der **Charakter** des gegenständlichen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb **gewahrt** wird (oder umgekehrt der Charakter eines Gewerbebetriebes vorliegt), kann auf eine **Mehrzahl von Aspekten abgestellt** werden, die nach der Methode eines **beweglichen Systems** in eine Gesamtbetrachtung einfließen (VwGH 14. Oktober 2015, Zl. Ro 2014/04/0051)."



Erscheinungsbild entspricht Gewerbebetrieb – Judikatur III

"Der Produktionszweig "**Pferdezucht**" könnte hier als **Urproduktion** im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 3 Z 1 GewO angesehen werden. Die Anlagenkonzeption (Reitanlage, Einstellbetrieb) im dargestellten Umfang weist aber auf das Erscheinungsbild eines Betriebes hin, wie er von einem Gewerbetreibenden, losgelöst von der Land- und Forstwirtschaft, geführt wird. Die Baulichkeiten, die laut Angaben der Antragstellerinnen vom 21. Juli 2015 überwiegend (d.h. für 20 fremde Pferde) dem Einstellbetrieb zuzuordnen sind, prägen das Erscheinungsbild, auf welches die Rechtsprechung entscheidend abstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 4 Z 6 GewO für dieses Projekt keine Anwendung finden kann."

Umfangreiche Baulichkeiten – Judikatur I

(VwGH 3.7.2007, 2005/05/0253)

- Errichtung von Pferdestallungen, Einstell-, Lager- und Reithallen sowie eines Personalgebäudes auf Grundstücken mit der Widmung "Grünland-Landwirtschaft"
- geplant 100 Einstellplätze, davon 30 für Zucht und Mast von Pferden, 70 für Einstellpferde
- allein die Großbauten umfassen:
 - Einstell- bzw Lager- und Reithalle 1: 1.378 m²
 - Einstell- bzw Lager- und Reithalle 2: 4.190 m²
 - Pferdeunterstand mit Boxen und Zubau: 1.835 m²
 - Pferdeunterstandshallen: 1.008 m² und 1.008 m²



Umfangreiche Baulichkeiten – Judikatur II

Entscheidung:

 kein Nebengewerbe für Einstellung möglich, da Erscheinungsbild des Betriebes einem Gewerbebetrieb entspricht



Umfangreiche Baulichkeiten – Judikatur III

"Gerade diese umfangreichen Baulichkeiten (in Summe 9.419 m2), die **überwiegend** (nach dem Betriebskonzept zu 70 %, nach dem Vortrag in der Verhandlung zu mehr als 75 %) dem **Einstellbetrieb** zuzuordnen sind, **prägen** das **Erscheinungsbild**, auf welches die Rechtsprechung entscheidend abstellt. Es mag sein, dass dieser Produktionszweig mit der Urproduktion (durch ausschließliche Verwendung eigenen Futters) verbunden ist und es kann auch dahingestellt bleiben, ob je nach Berechnungsmethoden von einer Überoder Unterordnung der gewerblichen Tätigkeit gegenüber der Urproduktion ausgegangen werden kann. Allein dadurch, dass dieser Produktionszweig Baulichkeiten derartigen Umfanges erfordert, entspricht diese Tätigkeit dem Erscheinungsbild eines Betriebes, wie er von einem Gewerbetreibenden, losgelöst von der Land- und Forstwirtschaft, geführt wird. Es ist daher der Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörden zu folgen, dass die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 4 Z. 6 GewO für dieses Projekt keine Anwendung finden kann."



Umfangreiche Baulichkeiten, Versuch 2 – Judikatur I

(LVwG NÖ, LVwG-S-2659/003-2015, 29.6.2017)

- 115 Dritten gehörende Pferde im Verhältnis zu 9 eigenen Pferden
- Unterstands- und Einstellmöglichkeiten für 115 fremde Pferde
- Antragsteller wehrt sich gegen die Bezeichnung "einstellen"; er hält Pferde lediglich zur Düngergewinnung im Rahmen L&F bzw Nebengewerbe
- Gewinnerzielungsabsicht hat er, diese bestehe aber auch in der Landwirtschaft



Umfangreiche Baulichkeiten, Versuch 2 – Judikatur II

Entscheidung:

- Das Verhältnis Eigen- zu Fremdpferden hat weiterhin abgenommen (also noch mehr eingestellte Pferde als im Zeitpunkt des Erkenntnisses des VwGH vom 3.7.2007)
- Unter Zugrundelegung der im Internet ersichtlichen Tarife für die Unterbringung der Pferde (Einstellung + Versorgung) ergibt sich hier doch ein beträchtlicher Umsatz
- → weiterhin gewerbliche Tätigkeit

Umfangreiche Baulichkeiten, Versuch 2 – Judikatur III

Zweifelsohne ist der Beschwerdeführer auch Landwirt und führt ein landwirtschaftliches Unternehmen. Dass Pferdemist zur Düngung landwirtschaftlicher Flächen ein adäquates Mittel ist, stellt das NÖ LVwG nicht in Frage. Dass auch fremde Pferde zur Düngerherstellung geeignet sind, wird ebenfalls nicht bezweifelt. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Pferden (insbesondere der Überhang an Fremdpferden und die Gesamtanzahl der Pferde), die Entgeltlichkeit der Leistungen und die Gewinnabsicht, die aus den Ausführungen der Homepage ersichtlich sind (und auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde), stellen jedoch in Bezug auf die Einstellung der Pferde einen Gewerbebetrieb dar.



Überwiegende Einstellung und Vermietung – Judikatur I

(LVwG Salzburg, LVwG-S-2053/001-2016, 6.10.2017)

- Zuchttätigkeit seit 2014 eingestellt
- Erträge der eigenen Flächen dienen ausschließlich der Versorgung der eigenen, zur Vermietung im Rahmen von Reitbeteiligungen gedachten sowie der eingestellten Reitpferde



Überwiegende Einstellung und Vermietung – Judikatur II

Entscheidung:

- keine Urproduktion, da Zucht eingestellt wurde
- kein Nebengewerbe, da der Betrieb der Beschwerdeführerin laut überwiegender Tätigkeit des Einstellens und Vermietens von Reittieren dient

Die Unterordnung beim Nebengewerbe – Judikatur I

(LVwG Vorarlberg, LVwG-318-011/R6-Ü-2014, 30.6.2017)

- der gesamte Hof wird selbst bewirtschaftet:
 - Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen (Grünlandbau, Ackerwirtschaft, Obstbau)
 - Haltung von Nutztieren für die Fleischproduktion (Geflügel, Schweine), für den Verkauf von Enten-, Gänse- und Hühnereiern und zur Zucht (Pferde, Hühner)
 - Be- und Verarbeitung diverser Produkte im Hinblick auf Direktvermarktung
 - Vermietung von Reittieren und Ferienwohnungen
- die dafür erforderliche landwirtschaftliche Gebäudesubstanz ist vorhanden.
- ein fremdes Pferd ist eingestellt

Die Unterordnung beim Nebengewerbe – Judikatur II

Entscheidung:

- zweifellos landwirtschaftliche Tätigkeiten: Flächenbewirtschaftung, Fleischproduktion, Pferdezucht
- - Roherlös aus Reittiervermietung (Ponyreiten): ca € 5.360,00/J
 - Einnahmen Einstellen eines Reittieres: ca € 3.000,00/J
 - Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: ca € 38.595,00/J
- → Unterordnung des Vermietens und Einstellens von Reittieren zur landwirtschaftlichen Haupttätigkeit



L&F trotz Hobbypferde der Familie – Judikatur I

(LVwG Steiermark, LVwG 43.15-3456/2023, 4.3.2024)

- Laut Sachverständigengutachten liegen 10,51 ha Futterflächen vor, worauf maximal 21 Einstellpferde gehalten werden dürfen
- gehalten werden 15 bzw 16 Einstellpferde
- 1 Pferd von Mutter, ohne Entgelt
- 5 Pferde von Schwester eingestellt, ohne Entgelt
- ausgeübt wird Pferdezucht, Pferdevermietung, Reitunterricht und Pferdeausbildung



L&F trotz Hobbypferde der Familie – Judikatur II

Entscheidung:

- der Pferdebestand liegt unter der Höchstgrenze laut Sachverständigengutachten, auch wenn man die Pferde der Schwester dazurechnen würde; Urproduktion liegt vor
- Pferdezucht = Urproduktion, und zwar in diesem Fall ohne Flächenbindung, was bedeutet, dass bei gemeinsamer Ausübung von Einstellpferdehaltung und Pferdehaltung zur Zucht, wie im vorliegenden Fall vorliegend, die bewirtschafteten Flächen zur Gänze der Einstelltätigkeit zugeordnet werden können (von dieser Prämisse geht auch das vorliegende agrartechnische Gutachten aus).

L&F trotz Hobbypferde der Familie – Judikatur III

"Das "Hobbypferd" eines Angehörigen des Beschwerdeführers sowie Pferde, die im Eigentum einer anderen Person stehen und für welche der Beschwerdeführer aufgrund der familiären Nahebeziehung keine Einstellgebühr verlangt, zählen mangels gewerblicher Nutzung nicht als Einstellpferd iSd § 2 Abs 3 Z 4 GewO 1994."

- Pferdevermietung: in sehr geringem Umfang Nebengewerbe
- Reitunterricht: Privatunterrichts-Ausnahme (Z 12)
- Pferdeausbildung fremder Pferde findet nicht statt

→ sämtliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen

| | L & F | | GewO | neue |
|---|--------------|--------------|------|-----------|
| | Urproduktion | Nebengewerbe | Gewo | Selbstst. |
| Pferdezucht | x | | | |
| Gewinnung tierischer Erzeugnisse | x | | | |
| Reitunterricht | | | | X |
| Reit- / Heilpädagogik | | | | X |
| Ausbildung, Beritt, Pflege von Pferden | | | х | |
| Vermietung von Pferden | | x | Х | |
| Kutschenfahrten | | X | Х | |
| Pferdeeinstellung | x | x | Х | |





- 28.11.2026 in Purkersdorf bei Wien / Online-Teilnahme möglich!
- Thema 2026: Feines Reiten
- Referenten: Sachverständige, Ausbildner, Juristen, (Amts)Tierärzte
- Infos/Anmeldung unter: www.fachkongress-pferd.at coming soon!



Buchtipps

HAFTUNGSFALLE PFERD

Zentrale Rechtsfragen rund ums Pferd praktisch dargestellt

Standard-Edition Reitpädagogik-Sonderedition

PFERDEKAUF

Zentrale Rechtsfragen – Praktisch dargestellt mit Musterteil





Online Services

VERTRAGSMUSTER

- einfacher Pferdekaufvertrag
- verschiedene Zusatzklauseln zum Pferdekaufvertrag
- Schenkungsvertrag
- Mitreiter-Vereinbarung
- Beistellpferd-Vereinbarung
- Schutzvertrag mit/ohne Eigentumsübergang
- Haftungsausschlüsse/Informationsblätter

HAFTUNGSPAKETE (Infovideos, Muster, Buch) für:

- Einstellbetriebe/Einstellverträge
- Reitlehrer/Reitpädagogen/Heilpädagogen
- Komplettpaket Haftungsminimierung

 Verträge rund ums Pferd sofort zum Download verfügbar individuell ampassbar

Homepage: www.pferde-rechtsanwalt.at



Profi-Seminare für Reitstallbetreiber

- Live, Online, Hybrid
- Seminar im kleinsten Rahmen (max 6 Teilnehmer)
- Erarbeitung individueller Fragestellungen
- Abklärung der wesentlichsten Rechtsfragen, Vertragsklauseln und Herausforderungen für Reitstallbetreiber

INFOS unter www.pferde-rechtsanwalt.at Rubrik "Leistungen für Reitbetriebe"

Anmeldung unter anmeldung@ra-ollinger.at



— Master Class — DIE RECHTS-GALOPPADE



Geballtes Pferderechts-Wissen in 20 Master Classes mit Pferderechts-Expertin Dr. Nina Ollinger

online □ praxisnah □ stets verfügbar □ laufend erweitert

www.die-akademie.cc



Dr. Nina Ollinger, LL.M.

Inhaberin der Wohlfühlkanzlei Rechtsanwältin



Mag.iur. und Dr.iur. an der Universität Wien Master of Laws am King's College London

Schwerpunkte:

Pferderecht Franchiserecht Zivil- und Unternehmensrecht



Autorin der Bücher: Haftungsfalle Pferd Pferdekauf

Mehr Informationen auf www.pferde-rechtsanwalt.at www.ra-ollinger.at



RECHTSANWALTSKANZLEI DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei der Pferdewelt

3002 Purkersdorf | Hauptplatz 5 4814 Altmünster | Grasberg 30 (Nebenstelle) 3400 Klosterneuburg | Rathausplatz 11 (Nebenstelle) 3003 Gablitz | Nestroygasse 1a (Nebenstelle) T: 02231 / 22365

F: 01 / 342 42 300 300

E: office@ra-ollinger.at

W: www.ra-ollinger.at